

*Und das Kindlein – in der Mutter Schoße
 Lag es da in süßer, goldner Ruh',
 In dem Reiz der jungen Morgenrose
 Lachte mir der holde Kleine zu;
 Tödlieulich sprach aus allen Zügen
 Sein geliebtes, teures Bild mich an,
 Den beklommenen Mutterbusen wiegen
 Liebe und – Verzweiflungswahn.
 [...]*

*„Weib, wo ist mein Vater?“ lallte
 Seiner Unschuld stumme Donnersprach;
 „Weib, wo ist dein Gatte?“ hallte
 Jeder Winkel meines Herzens nach.
 Weh, umsonst wirst, Waise, du ihn suchen,
 Der vielleicht schon andere Kinder Herzt,
 Wirst der Stunde unsres Glückes fluchen,
 Wenn dich einst der Name Bastard schwärzt.“¹*

**„Daß hastu mir niemahlen bekannt, daß du schwanger seyest, undt ein
 kindt bey dir getragen“² – Ein Fall von Kindestötung**

von Beate Pollmeier

*„Es hat mir der he. vogdt zu Burbach vorgestern abendt [...] berichten
 laßen, [...] daß die sage ginge, wie der alten müllerschen tochter daselbst
 eines kindes abkommen: worauf er dan [...] einige weiber sambt zwei
 hebammen das mensch zu visitiren ins Haus geschickt, so dan befunden,
 daß sie eines Kinds genesen: die weiber aber die hure darhin gezwungen,
 daß sie daß in die kammer unter die erde verscharrete Kindt selber wider
 hohlen müssen; Nach dessen besichtigung sie wahrgenommen, daß daß
 Kindt noch nicht viel über die halbe zeit sey, und demselben der bauch
 aufgerissen geweßen [...], auch man noch kaum erkennen können, daß es
 ein Mädtgen sey.“³*

Mit diesem Bericht eines Vogtes der Grafschaft Sayn an den zuständigen Amtsverwalter wurde am 24. März 1687 ein gerichtliches Verfahren wegen eines vermuteten „Kindsmordes“⁴ eingeleitet. Den „Kindsmord“, d.h. die Tötung eines Kindes während oder unmittelbar nach der Geburt durch die eigene Mutter, regelte bis zum Ende des Alten Reiches der Art. 131 der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (*Carolina*) von 1532, falls kein anderslautendes Landesgesetz Anwendung fand. „131. Item welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftüger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt“⁵, wurde dort verfügt, als Regelstrafe aber gleichzeitig das Ertränken empfohlen, wenn „die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist“⁶. Angeklagt, ihr Kind gleich nach der Geburt getötet zu haben, wurde im vorliegenden Fall die 22jährige, ledige Dienstmagd Maria Elisabeth aus

der Ortschaft Heller⁷. Unweit von Siegen gelegen, gehörte die Ortschaft zu dieser Zeit zum Grund Sel- und Burbach, der sowohl der Grafschaft Sayn als auch der Grafschaft Nassau unterstand. Die rechtliche Zuständigkeit wäre wohl strittig gewesen, allerdings bekundeten die Nassauer gleich nach der Verhaftung ihr Desinteresse und überließen das weitere Vorgehen der saynschen Regierung. Während des nun folgenden, sechs Monate andauernden Prozesses blieb die Beklagte in Haft, zunächst in Burbach und später in Hachenburg, dem Sitz der saynschen Verwaltung. Ebenso wie sie wurden etwa zehn Zeugen – darunter auch die Mutter der Beklagten und der Kindsvater – mehrfach befragt und die Aussagen protokolliert. Zwei Rechtsgutachten sollten dem Gericht Klarheit in strittigen Verfahrensfragen liefern. Davon gab das eine, erstellt von den Juristen der Universität Marburg, dem Fall schließlich eine entscheidende Wendung und beeinflusste das Urteil wesentlich.

Anhand der ungewöhnlich reichhaltigen Akten⁸ lassen sich nicht nur die Vorgehensweise des Gerichts, sondern auch die typischen Züge des Delikts und der Täterinnen nachzeichnen, wie sie heute von der Geschichtsforschung gesehen werden. Im Verlauf des Verfahrens entstand ein Bild jener Geschehnisse, die der Verhaftung der Beklagten vorausgingen und die schließlich zu einer Verurteilung führten. Dabei vertraten das Gericht und die hinzugezogenen unabhängigen Rechtsgelehrten jeweils eine eigene Perspektive und ermöglichen durch die Art der Verhandlungsführung bzw. durch ihre Stellungnahmen einen Blick auf die frühneuzeitliche Spruchpraxis.

**Die Delinquentin und ihre „Leichtfertigkeit“
– „Welche Zeit daß erste mahl Sie beschlafen?“⁹**

Maria Elisabeth aus der Ortschaft Heller ist nach eigenen Angaben ungefähr 22 Jahre alt, als sie des „Kindsmordes“ angeklagt wird. Ihr verstorbener Vater war der Müller zu Heller, ihre 50jährige Mutter Magdalena war zweimal verheiratet und hat insgesamt 20 Jahre lang als Witwe gelebt. Seit vier Jahren stehe sie nun in Diensten, sagt Maria Elisabeth aus, zunächst zwei Jahre bei ihrer Schwester, das dritte Jahr bei Herman Horn in Selbach und zuletzt beim Stiefsohn des Müllers in Zeppenfeld.¹⁰ Dort habe sie den Knecht Johannes Beker kennengelernt, der aus dem Siegischen komme und dessen Vater der „Beker“ oder der „Borner“ genannt werde.

Im Verhör wird Maria Elisabeth später bekennen: Ja, sie habe sich zur Zeit der „Kircher Mark“ und der „Zeppenfelder Kirchmeß“, also um St. Michaelstag (29. September) herum, zweimal von dem Johannes Beker „beschlafen“ lassen.¹¹ Nein, sie habe nichts von ihrer Schwangerschaft bemerkt, da „es nicht umb Sie geweßen wie umb andere weibs leute [...] Es hette Ihr solcher gestalt umbs hertz gesetzt und gebrent daß nicht genug den durst leschen können“¹². Johannes Beker, den die Beklagte als Kindsvater benennt, leugnet bei seiner Vernehmung zunächst jedes Verhältnis mit Maria Elisabeth. Erst als sie ihm gegenüber gestellt wird, gibt er zu, sie einmal „fleischlich erkannt“ zu haben. Von einem Kind habe er jedoch nichts gewußt, und um jeder Schuldzuweisung aus dem Wege zu gehen, fügt er hinzu: „Wan daß mensch ein ehrlich gemüht gehabt hette, So hette es Ihme gesagt, daß es von ihme schwanger were.“¹³

Wie Maria Elisabeth von Heller waren es überwiegend unverheiratete Dienstmägde zwischen 20 und 30 Jahren, die während der frühen Neuzeit der Kindestötung angeklagt wurden.¹⁴ Beschrieben die aufgeklärten Literaten des 18. Jahrhunderts¹⁵ noch eine durch den adeligen „Unhold“ verführte bürgerliche „Unschuld“, in Not und Schande gestürzt und zu einer wahnsinnigen Tat hingerissen, so hatten sie die Wirklichkeit umgedeutet. Aus einer Dienstmagd, die aufgrund eines unehelichen Verhältnisses mit einem Knecht oder Tagelöhner ein Kind erwartete, wurde, vor allem in den Werken des Sturm und Drang, eine Bürgerstochter, die, von einem lasterhaften Adligen verführt und von den Eltern verstoßen, aus Verzweiflung, Scham und Haß auf den Kindsvater und in geistiger Verwirrung, ihr Kind gleich nach der Geburt tötet.¹⁶ Rigide bürgerliche Moralvorstellungen einerseits und „lasterhafte Ausschweifungen“ des Adels¹⁷ andererseits wurden einander gegenübergestellt. Dabei prangerten die Literaten sowohl die dekadente Bedenkenlosigkeit des adeligen Liebhabers als auch die gnadenlose Moral des bürgerlichen Vaters, der die Tochter wegen ihrer Verfehlung verstößt, als grausam an.

Die Realität der „Kindsmörderinnen“ sah vollkommen anders aus. Dienstmägde, die häufig, aber nicht zwangsläufig zur Unterschicht gehörten, arbeiteten in der Regel bis zur Verheiratung in fremden Haushalten, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Darüber hinaus bemühten sich die meisten dieser Frauen, durch das Ansparen eines Teils ihres Verdienstes über Jahre hinweg eine Basis für die spätere Gründung eines eigenen Haushalts zu schaffen. Für viele Dienst- und Bauernmägde war eine Verheiratung die einzige Möglichkeit eines gewissen sozialen Aufstiegs. Das durchschnittliche Heiratsalter bzw. das Alter der Erstgebärenden lag bei Frauen der Unterschicht in der frühen Neuzeit bei ca. 25 Jahren.¹⁸ Die des „Kindsmords“ angeklagten Frauen entsprachen dieser Altersstruktur, was gegen das literarische Motiv verführter jugendlicher Unschuld spricht.¹⁹ „Kindsmörderinnen“ befanden sich demnach, ihrem Alter entsprechend, am oberen Ende der „Dienstmagdhierarchie“ und hatten in der Regel genug gespart, um sich zu verheiraten und einen eigenen Haushalt zu gründen.²⁰ Warum also waren es gerade Frauen in derartigen Lebensumständen und nicht junge Mädchen, die ihre Kinder gleich nach der Geburt töteten?

Der Grund hierfür könnte, schenkt man den Literaten des Sturm und Drang Glauben, in der Herkunft des Kindsvaters liegen. Entstammte er dem gehobenen Bürgertum oder dem Adel, wäre eine Verheiratung zwischen einer Dienstmagd und dem ihr standesmäßig überlegenen Mann ausgeschlossen gewesen. Tatsächlich aber gehörten die Kindsväter mehrheitlich der gleichen Schicht an wie die Kindsmütter. Zumeist handelte es sich um unverheiratete Knechte oder Handwerksgesellen und relativ selten um Dienstherrn oder deren Söhne.²¹ Die Vermutung, daß voreheliche Sexualität als legitimes und gängiges Mittel zur Anbahnung einer Ehe betrachtet wurde und daß die späteren „Kindsmörderinnen“ in dem Bestreben, sich zu verheiraten, schwanger geworden waren, könnte die klare Typisierung der Täterinnen in bezug auf Alter und Beruf erklären.²²

Untersuchungen über Illegitimitätsraten innerhalb Europas haben ergeben, daß festgelegte Formen vorehelicher Sexualbeziehungen zur Eheanbahnung besonders in nordeuropäischen Gegenden und Gebirgsregionen (Alpenraum) traditionell ausgeübt wurden. Michael Mitterauer hat in seiner Studie über ledige Mütter herausgearbeitet, daß die Zahl unehelicher Geburten in diesen Gebieten zeitweilig auffallend hoch lag. Ein relativ hohes Heiratsalter habe diesen Vorgang begünstigt, sei aber keine zwingende

Voraussetzung gewesen. Die Mütter, die in diesen Regionen uneheliche Kinder zur Welt brachten, seien keineswegs entschieden jünger als verheiratete Erstgebärende gewesen, und oft sei es aufgrund dieser Form der Eheanbahnung zu unehelichen Geburten gekommen, denen eine Heirat folgen konnte.²³

Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Druck, der von kirchlicher Seite her ausgeübt wurde, um voreheliche Sexualkontakte zu unterbinden, immer massiver. Die Ehe sollte die einzig legitime Verbindung sein, innerhalb derer Sexualität ausgeübt werden durfte. Für die Unterschichten war voreheliche Sexualität allerdings „normale“ geübte Praxis. Erst die zunehmende Pönalisierung von Handlungen gegen die geforderte Sittlichkeit führte immer häufiger zu Konflikten mit der Obrigkeit.

Die im Mittelalter eingeführten kanonischen Unzuchtstrafen wurden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch weltliche Strafen gegen die „geübte Leichtfertigkeit“, d.h. den vorehelichen Geschlechtsverkehr, ergänzt. Während die *Carolina* mit keinem Artikel auf das Verbot vorehelicher Sexualität einging, stellte die Reichspolizeiordnung von 1530, gefolgt von einzelnen Landespolizeiordnungen, erstmalig in einem Paragraphen die „Leichtfertigkeit“ unter Strafe.²⁴ Damit versuchte der Staat ebenso wie zuvor schon die Kirche, Eheanbahnung und Eheschließung zu kontrollieren und einem bestimmten Regelwerk zu unterwerfen.

Ohnehin war es nur einem Teil der Bevölkerung möglich, sich zu verheiraten. Noch im Mittelalter blieb ein verhältnismäßig großer Teil der Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter ehelos. Die Heiratsbeschränkungen waren zumeist klerikaler oder wirtschaftlicher Natur. Die Brautleute sollten vor allem über ein gewisses Vermögen verfügen. Während Söhne und Töchter von Landbesitzern ein Erbe zu erwarten hatten, waren Diensthofen darauf angewiesen, sich das Heiratsgut selbst anzusparen.²⁵ Ohne die obrigkeitliche oder kirchliche Erlaubnis zur Eheschließung oder ohne jedes Vermögen blieben Angehörigen der Unterschichten meist nur die nicht vor der Öffentlichkeit geschlossenen „Winkelehen“, die häufig nur von kurzer Dauer waren, wenn sich einer der Ehepartner nicht an das gegebene Versprechen hielt.²⁶ Mit dem Beginn der Neuzeit und dem durch die allerorten erlassenen Polizei- und Landesordnungen immer stärkeren Einfluß der Obrigkeiten auf alle Lebensbereiche wurde auch die Verehelichung neuen Beschränkungen – diesmal aus Gründen der Staatsraison – unterworfen. Der Katalog der Eehindernisse umfaßte bestimmte Bevölkerungsgruppen, die ohne staatlichen Ehekonsens nicht heiraten durften. Zu diesem Personenkreis zählten Beamte, Militärangehörige, Invaliden, Kranke, Studenten, Handwerksburschen, Witwen und mittel- und wohnungslose Personen.²⁷ Damit war es nur einem kleinen Teil der Bevölkerung möglich, völlig selbstbestimmt eine Ehe zu schließen.

Maria Elisabeth von Heller hatte bereits vier Jahre lang als Dienstmagd gearbeitet als sie den Knecht Johannes Beker kennenlernte. Ob sie in der Absicht, sich zu verheiraten, ein Verhältnis begonnen hat, kann nur vermutet werden, da in keiner ihrer Aussagen von Ehe die Rede ist. Auch das Gericht zielte mit keiner Frage auf das uneheliche Verhältnis ab. Augenscheinlich war man nicht daran interessiert, Fragen der Sittlichkeit zu erörtern. Im Vordergrund der Untersuchung stand der Verdacht der Kindestötung.

Die Einleitung des Verfahrens – „Aber dieses macht sie verdächtig“²⁸

An einem Freitagnachmittag im März des Jahres 1687 läuft die 50jährige Müllerswitwe Magdalena zu ihrer Nachbarin Ursula Christ, um diese um Hilfe zu bitten. Ihre 22jährige Tochter Maria Elisabeth liege krank zu Bett und es gehe ihr sehr schlecht. Ursula Christ folgt Magdalena ans Bett der Kranken, wo sie eine Wasserlache unter der Bettstatt bemerkt, und diese gleich als Fruchtwasser identifiziert („alß wan ein kindtgen schon da were“)²⁹. Maria Elisabeth bestreitet jedoch hartnäckig eine Schwangerschaft, und nachdem Ursula Christ den Bauch der Kranken abgetastet hat, teilt sie der besorgten Magdalena mit, daß, wenn es sich um eine Wassersucht handele, es der Tochter nun, da das Wasser „abgegangen“ sei, bald besser gehen werde. Zu Maria Elisabeth gewandt fügt sie hinzu: „O Maria [...] wie haben dir die leute so Unrecht gethan, Ich kann nichts von einem kindt fühlen oder merken.“³⁰

Aber Ursula Christ ist mißtrauischer, als sie sich den Anschein gibt, und glaubt durchaus an eine Schwangerschaft. Nachdem sie am Samstag, zusammen mit anderen Nachbarinnen, ein zweites Mal bei Maria Elisabeth gewesen ist, erzählt sie ihrem Mann von dem Verdacht. Als Kirchenältester des Ortes informiert dieser umgehend den Pfarrer von den Vorgängen, und der Pfarrer ordnet seinerseits für den folgenden Montag eine Untersuchung der Maria Elisabeth durch zwei Hebammen an.

Am Montagmorgen bringt der Gerichtsknecht Clara aus Burbach und Loysa aus Walbach nach Heller. Nach kurzer Untersuchung stellen die beiden Hebammen fest, daß Maria Elisabeth Milch in den Brüsten hat, und Loysa von Walbach ist sich sicher, es mit einer Kindsmutter zu tun zu haben („gott im himmel erbarme [...] Du hast ein kindt es mag auch sein wo es wollen“)³¹. Maria Elisabeth leugnet weiterhin, ein Kind geboren zu haben, holt aber nach längerem Zureden schließlich ein totes Kind aus einer Kammer, wo es in einem Maulwurfshaufen verscharrt gewesen war.

In Fällen von Kindestötung kam dem Gerücht eine entscheidende Bedeutung zu.³² Die zunehmende Leibesfülle Maria Elisabeths war ihrem dörflichen Umfeld nicht verborgen geblieben, eine Schwangerschaft hatte die Tochter des Müllers, trotz häufiger Nachfragen, aber bis zuletzt hartnäckig geleugnet. Für die Zeugin Ursula Christ ließ die plötzliche Bettlägerigkeit der Beklagten und die Wasserlache unter dem Bett jedoch nur den Schluß zu, daß Maria Elisabeth ein Kind bekommen haben mußte. Weder das uneheliche Verhältnis zu Johannes Beker noch die wachsende Leibesfülle der Beklagten hatte dazu geführt, daß die Obrigkeit eingeschaltet wurde. Erst das Zusammenspiel zwischen dem, was alle vermuteten, und einem unleugbaren Indiz für eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt – in diesem Fall das Fruchtwasser – führten dazu, daß der Pfarrer und damit auch die Obrigkeit eingeschaltet wurde.

Das Herstellen von Öffentlichkeit war in einer dörflichen Gemeinschaft der frühen Neuzeit in vielerlei Hinsicht essentiell. Eine schwangere Frau mußte ihren Zustand beispielsweise öffentlich machen, wollte sie sich nicht dem Verdacht einer geplanten Abtreibung oder gar Kindestötung aussetzen.³³ Wurde hingegen eine Frau mehrfach und von verschiedenen Seiten als „Hure“ bezeichnet, mußte sich die Beleidigte von diesem Verdacht befreien, um nicht die Aufmerksamkeit obrigkeitlicher Beamter auf sich zu ziehen.³⁴ Stefan Breit weist in seiner Studie über voreheliche Sexualität in ländlichen Gesellschaften der frühen Neuzeit darauf hin, daß die ländliche Gemeinschaft in der Regel

keinerlei Handlungsbedarf gesehen habe, gegen die „geübte Leichtfertigkeit“ einzuschreiten, und im allgemeinen eine sehr hohe Akzeptanz gegenüber traditionellen Eheanbahnungsriten festzustellen sei. Insgesamt stehe die dörfliche Gemeinschaft in einer Art „geschwisterlicher“ Solidarität dem absolutistischen Staat gegenüber.³⁵ Im Hinblick auf die materielle Basis, auf der eine Ehe gegründet sein sollte, sieht Breit dörfliche Gemeinschaft und Obrigkeit einig. Eine uneheliche Mutterschaft hätte, vor allem wenn die Kindsmutter ein stattliches Heiratsgut mit in die Ehe bringen konnte, kein Hindernis für eine Verheiratung dargestellt³⁶ und insofern für die Frau nicht zwangsläufig den Verlust einer bestimmten angestrebten Lebensperspektive, nämlich der Ehe, bedeutet.

Beide Ebenen, die der dörflichen Lebenswelt und die der obrigkeitlichen Rechtsvorschriften, existierten nebeneinander und berührten sich nur im Konfliktfall. Erst wenn ein Regelverstoß offensichtlich wurde – zum Beispiel im Falle eines Ehebruchs oder einer Kindestötung – beugte sich die ländliche Gemeinschaft obrigkeitlichen Normvorstellungen.³⁷ Dabei bewegte sich die Haltung dörflicher Gesellschaften zu Verstößen gegen Rechtsvorschriften regional unterschiedlich zwischen weitgehender Akzeptanz und bloßer Duldung.

War der Beweis für einen Regelverstoß erbracht, so endete oft auch die Solidarität von Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern mit der beklagten Person. Otto Ulbricht sieht dieses Verhalten darin motiviert, daß Geschwister, die bereits einen eigenen Haushalt führten, ihre Ehre und ihren guten Ruf verteidigen wollten, und es nicht riskieren konnten, einer Tatbeteiligung verdächtigt zu werden.³⁸ Im vorliegenden Fall war es die Schwägerin Maria Elisabeths, in deren Haus die Beklagte zum Zeitpunkt der Geburt wohnte, die bereitwillig erklärte, sie habe die Beklagte oftmals auf ihren Zustand angesprochen, diese habe aber niemals eine Schwangerschaft bekennen wollen. Als Zeitpunkt der Geburt vermutete die Zeugin die Nacht von Freitag auf Samstag, da sie „großes wimmern und wehe klagen“³⁹ gehört habe. Maria Elisabeth hatte erklärt, am Samstagnachmittag geboren zu haben, außerdem hätten Mutter und Schwägerin gesehen, wie die Nachgeburt abgegangen sei. Die Schwägerin entgegnete darauf, „davon wiße Sie garnichts, hette die Nachgeburt auch gar nicht gesehen, und daß inquisitin ihr solche Sontags nachmittags gewießen, were erlogen“⁴⁰, und fügt noch hinzu, daß „Sie nie geringsten nicht die gedanken gahabt, daß inquisitin solche sachen vor hette“⁴¹.

Nachdem der Verdacht, den man gegen Maria Elisabeth hegte, dem Pfarrer hinterbracht worden war, folgte die weitere Vorgehensweise den Rechtsvorschriften der *Carolina*. In den Artikeln 35 und 36 war die Anzeigung einer vermeintlichen „Kindsmörderin“ unter der Überschrift „Von heymlichem Kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam anzeygung“ geregelt. Art. 35 entwarf ein relativ präzises Bild der Täterin, indem ausdrücklich von einer unverheirateten Verdachtsperson gesprochen wurde („eyn dirn so für eyn jungfraw geht“)⁴², an der man zunächst eine größere Leibesfülle beobachten könne, die sich einige Zeit später deutlich verringere und mit allgemeiner Schwäche einhergehe. Dazu mußte ein schlechter Ruf der Verdächtigen kommen („wo dann die selbig dirnn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag“)⁴³, aufgrund dessen man sie der Tat für fähig halten konnte. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, sollte die Verdächtige von „verstendigen“ Frauen untersucht werden. Erhärtete die Untersuchung den Verdacht einer kürzlich zurückliegenden Geburt und war die Beschuldigte dennoch zu keinem Geständnis bereit, wurde wiederum zur Anwendung der Folter geraten.

Fand sich bei einer des „Kindsmordes“ verdächtigen Frau anlässlich einer Untersuchung Milch in den Brüsten, galt dies als Indiz für eine kürzlich zurückliegende Geburt. Die Beschuldigte konnte peinlich befragt werden, wenn sie keine medizinische Ursache zu ihrer Rechtfertigung vorbringen konnte, die von den untersuchenden Hebammen bestätigt wurde (Art. 36 CCC).⁴⁴ Doch soweit kam es im Falle Maria Elisabeths zunächst nicht. Die Hebammen drängten die Kindsmutter, das tote Kind herauszugeben, und diese holte die Leiche schließlich aus einer anderen Kammer hervor.

Die Beweisaufnahme – „Wie Sie des Kindts abkommen“⁴⁵

Vor Gericht müssen die beiden Hebammen, die Maria Elisabeth und den toten Säugling untersucht haben aussagen, in welchem Zustand sich die Kindesleiche befunden habe. Loysa, Hebamme aus dem Nachbarort Walbach, erklärt dem Gericht, daß der Bauch des Kindes aufgerissen war, so daß die Gedärme und ein Teil der Lunge heraushingen. Dadurch habe man das Geschlecht des Kindes kaum mehr erkennen können, wahrscheinlich habe es sich jedoch um ein Mädchen gehandelt. Der Körper sei zwar ganz „welk“ gewesen, sie habe aber keinen Verwesungsgeruch wahrgenommen. Auch sei das Kind elf Wochen zu früh zur Welt gekommen. Wie die Verletzungen entstanden sind, kann die Hebamme nicht erklären, sagt aber aus:

„Sie Zeugin hette die beklagtin gefragt wer hatt deinem kindt daß bauchlein also aufgerißen du oder deine Mutter darauf hette beklagtin geantwortet, keine von beyden, es were also auf die Welt kommen.

Sie Zeugin konne nicht glauben wan ein kindt so lang bey einer frawen verfaulet sich befunden, daß selbige alß dan milch haben od auch gesundt sein konne;

ferner ist Zeugin gefragt, ob Sie wol glaube daß dann dießes kindt bey der beklagtin im leibe verfaulet, und daher daß bauchlein bey der geburt desto leichter aufgerißen seye?

Resp. Sie konne nach ihrem Verstandt nicht glauben daß bey beklagtin dießes kindt verfaulet geweßen, undt daher daß bauchlein bey der geburt aufgerißen seye“⁴⁶

Der Zustand der Kindesleiche hatte den Verdacht einer Kindestötung erhärtet, aber noch konnte weder die Verheimlichung der Schwangerschaft noch die Tötung bewiesen werden. Da die beschuldigten Frauen in der Mehrzahl der Fälle die Tat zunächst abstritten, versuchte man, durch die Untersuchung der Kindesleiche Anhaltspunkte für die Todesursache zu bekommen. Eine solche Untersuchung wurde von den Hebammen oder von einem Mediziner vorgenommen. Dabei wurde berücksichtigt, ob das Kind voll entwickelt und lebensfähig war. So beschreibt in einem anderen Fall eine zur Begutachtung herbeigerufene westfälische Hebamme den Zustand einer Kindesleiche wie folgt: *Sey ein fullenkommene frucht gewesen were aber nicht zu seiner Zeitt gekommen gewesen welche Ime anzusehen were gewesen, hette aber alle seine glittmaßen auch Negell auf dem finger gehabt, des hars aber were wenigh [...] zu sehen gewesen [...]. Ime hette nichts*

gemangelt noch an seinem leibe oder glidmaßen“.⁴⁷ Neben den vollständig ausgebildeten Gliedmaßen war das Vorhandensein von Fingernägeln und Haaren ein Hinweis auf die Reife des Kindes.

Natürlich konnte ein Kind auch aufgrund innerer Fehlentwicklungen oder Schwierigkeiten bei der Geburt tot geboren worden sein. Seit Ende des 17. Jahrhunderts versuchte man daher, mit Hilfe der Lungenschwimmprobe Sicherheit zu gewinnen, ob ein Kind bei der Geburt gelebt hatte. Dazu legte man die Lunge in Wasser und beobachtete, ob das Organ unterging oder auf dem Wasser schwamm; letzteres sprach für eine Atmung des Kindes.⁴⁸ Allerdings konnten, wie man wußte, auch Fäulnisgase die Lunge schwimmen lassen, wenn das Kind schon längere Zeit im Leib der Mutter tot gewesen war. Zudem konnte die Schwimmprobe nicht immer durchgeführt werden, fand man doch oftmals nur noch Überreste der Leiche, wenn diese zuvor von Tieren aufgestöbert worden war.⁴⁹

Ohne das Gutachten eines Mediziners oder einer medizinischen Fakultät war es schwierig, der Beklagten eine Tötung nachzuweisen. Oft behaupteten die Frauen, sie hätten eine Sturzgeburt gehabt, sie seien während der Geburt ohnmächtig geworden oder sie hätten das Kind bei dem Versuch, sich selbst zu helfen, am Kopf gefaßt und es dabei verletzt.⁵⁰ Aus diesen Gründen sollte keine Frau alleine gebären. Ebenso wie eine Schwangere ihren Zustand öffentlich machen mußte, sollten ihr bei der Niederkunft Nachbarinnen, die selbst geboren hatten, oder eine Hebamme zur Seite stehen.⁵¹

Auch Maria Elisabeth hatte alleine geboren und eine Sturzgeburt behauptet. Weder ihr Bruder oder ihre Schwägerin noch ihre Mutter seien zu jener Stunde anwesend gewesen. Außerdem sei das Kind bereits tot zur Welt gekommen (*„Es were todt zur Welt kommen, und were so verwelket undt verbrandt bey Ihr geweßen“*⁵²). Verscharrt habe sie die Kindesleiche nur aus Angst vor Repressalien ihres Bruders.⁵³ Die Hebammen hatten jedoch schwere Verletzungen an dem Kind festgestellt, das „welk“, aber ohne jedes Zeichen von Fäulnis gewesen sei. Nach Einschätzung der beiden Frauen handelte es sich um eine Frühgeburt, andererseits glaubten sie nicht daran, daß die Verletzungen während der Geburt entstanden seien, sondern eher Ergebnis menschlicher Einwirkung.

Einer solchen Tat verdächtig war aber nicht nur Maria Elisabeth selbst, sondern ebenso ihre Mutter Magdalena. Seltsamerweise hatte die Frau, die selbst neun Kinder geboren hatte, ihre Tochter auf eine mögliche Schwangerschaft hin angesprochen, deren Beteuerungen, wassersüchtig zu sein, aber dennoch Glauben geschenkt. Bemerkenswert ist auch, daß Magdalena den Zustand Maria Elisabeths ängstlich bewacht hatte, aber genau zum Zeitpunkt der Geburt nicht im Hause gewesen sein wollte. Ob die Mutter der Beklagten, wie sie vor Gericht später aussagte, wirklich nicht um den Zustand ihrer Tochter wußte und Ursula Christ ans Bett der vermeintlich Kranken holte, weil sie deren Zustand entsprechend besorgniserregend fand, ist rückblickend nicht mehr zu klären. Ebensogut wäre denkbar, daß Magdalena von Heller die Schwangerschaft ihrer Tochter sehr wohl bekannt war und sie die Frau des Kirchenältesten nur deshalb herbeirief, um das Gerücht von der Schwangerschaft Maria Elisabeths nach der Geburt des Kindes endgültig zu entkräften. Für das Gericht waren beide Frauen verdächtig. Maria Elisabeth selbst bestritt die Anwesenheit der Mutter bei der Geburt und versuchte gleich nach ihrer Verhaftung, den Zustand des Kindes zu erklären, indem sie von einer tätlichen Auseinandersetzung mit einer ehemaligen Dienstherrin berichtete.

Maria Elisabeth bleibt dabei, von ihrer Schwangerschaft nichts gewußt zu haben. Auf den Einwand des Gerichts, sie hätte eine Schwangerschaft doch vermuten müssen, da sie sich mit einem Mann eingelassen habe, erwidert die Beklagte: „Sie habe nichts sagen wollen, biß die halbe Zeit herumb were undt daß Sie fühlete wie es mit ihr were“⁵⁴. Sie habe aber zu keinem Zeitpunkt Bewegungen des Kindes gespürt, sich die ganze Zeit über krank gefühlt und daher an eine Wassersucht geglaubt. Als Ursache für diesen Zustand schildert Maria Elisabeth eine Begebenheit aus dem vergangenen Herbst.

Im Herbst 1686 sei sie – sie muß damals in der sechsten Woche schwanger gewesen sein – zum Haus des Johannes Weller in Zeppenfeld gegangen, bei dessen Frau sie einige Zeit zuvor gedient habe und die ihr noch einen Gulden rückständigen Lohn geschuldet habe. Zwischen den beiden Frauen kommt es zum Streit und schließlich zu Handgreiflichkeiten, in deren Verlauf Maria Elisabeth gestoßen und geschlagen wird, so daß sie nach eigener Aussage noch drei Wochen darauf krank im Bett habe liegen müssen. Diese Aussage wird durch Anna Catharina Weller und deren neue Magd bestätigt. Aber Catharina Weller teilt dem Gericht auch mit, daß sie schon längere Zeit eine Schwangerschaft ihrer ehemaligen Magd vermutet habe, und führt als Beweis die Tatsache an, daß Maria Elisabeth eine Vorliebe für bestimmte Speisen entwickelt hätte. Maria Elisabeth entgegnet, nur einmal, auf Geheiß ihrer Herrin, von den Hirtenfrauen Sauerkraut geholt zu haben. Außerdem, so Catharina Weller weiter, sei sie unter dem Vorwand, krank zu sein, für drei Wochen zur Mutter gezogen. Die „Krankheit“ habe sich aber erst eingestellt, als Mutter und Schwester der Beklagten einen Trank gegeben hätten, von dem Maria Elisabeth furchtbar habe würgen müssen. Auch habe sich ihre ehemalige Magd geweigert, je wieder einen solchen Trank einzunehmen, was immer Mutter und Schwester sagen würden.

Die Verteidigungsstrategie der Beklagten, wendet sich schließlich ins Gegenteil. Der geschilderte Vorfall ereignete sich in der sechsten Schwangerschaftswoche, und eine Fehlgeburt zu jenem Zeitpunkt wäre wahrscheinlicher gewesen als ein Überleben des Kindes. Auch das Gericht schien eher den Erklärungen der Hebammen Glauben zu schenken, die es für ausgeschlossen hielten, daß Maria Elisabeth längere Zeit ein totes Kind getragen hatte. Die Aussage der Catharina Weller enthielt noch weitere Anhaltspunkte für die Schuld Maria Elisabeths.

Nicht nur habe die Beklagte für ihre „Krankheit“ immer andere Gründe, wie Fieber, Gelbsucht, Rückenschmerzen oder Menstruationsbeschwerden, genannt, sie habe auch häufig Arzneien eingenommen, von denen die Zeugin nur Brandwein mit Lorbeer identifizieren konnte. Vor Gericht mit diesen Angaben konfrontiert, erklärt die Mutter Maria Elisabeths, sie selbst habe ihre Tochter häufig auf deren Zustand angesprochen und auch eine Schwangerschaft vermutet. Maria Elisabeth habe aber nie ein Verhältnis zu einem Mann zugegeben, und so sei sie, wie alle anderen auch, von einer Wassersucht ausgegangen. Den Trank habe die Edelfrau⁵⁵ ihr für die Tochter gegeben. Nach weiteren Arzneien befragt, erklärt Maria Elisabeth, daß ihr Bruder zum Apotheker Lorßbach nach Siegen gegangen sei und ihr einen Spiritus Sulphuris gegen die Wassersucht mitgebracht habe.

Der Spiritus Sulphuris galt als sehr starke Arznei, die in höheren Dosierungen auch zu Abtreibungen verwendet wurde. In Zedlers Universalexikon des Jahres 1737 wurde die Wirkung und die Gewinnung des Medikaments aus einer Wacholderart (Juniperus sabina = Sadebaum) so beschrieben:

„Er [der Sadebaum] erwärmet und trocknet, eröffnet, verheilet und machet dünne, wird daher mit großem Nutzen zu allen Mutterkrankheiten gebraucht: In Weine gesotten und davon getruncken treibet er der Frauen Zeit mit Gewalt und den Urin so heftig, daß bisweilen Blut mitgeht; er befördert die Geburt und Nachgeburt und treibet die todte Frucht aus. Allein gleich wie er die Geburt zu befördern pfelet, also sorget man auch, daß er die Frucht tödte, deswegen man ihn allezeit mit anderen Medicamenten versetzen soll [...] Es ist aber ewig schade, daß er [der Spiritus Sulphuris] von den vermeynten Jungfern so offte und viel gemißbraucht wird: indem sie damit die Frucht abzutreiben und eine früh- und unzeitige Geburth zu befördern suchen.“⁵⁶

Das Gericht versuchte nun herauszufinden, ob Maria Elisabeth den *Spiritus Sulphuris* und andere „Tränke“ eingenommen hatte, um eine vermeintliche Wassersucht zu bekämpfen, oder ob sie mit Hilfe der Arzneien einen Abtreibungsversuch unternehmen wollte. Immer wieder wurde die Beklagte befragt, welche Mittel sie zu welcher Zeit eingenommen habe, und regelmäßig antwortete Maria Elisabeth, sie habe nur die Arzneien eingenommen, die sie von der Edelfrau bekommen habe und die ihr Bruder vom Apotheker aus Siegen mitgebracht hatte.

Inzwischen schrieb man den 10. Juni 1687. Seit Ende März befand sich Maria Elisabeth bereits in Haft. Alle Zeugen waren bereits ein- bis zweimal vernommen worden, die Beklagte selbst war dabei geblieben, von ihrem Zustand nichts gewußt zu haben, und deren Mutter bestritt weiterhin jede Kenntnis von Schwangerschaft und Geburt. Für das Gericht war die Situation verfahren. Zwar deuteten die Umstände auf die Schuld der Beklagten und ihrer Mutter hin, aber ohne Geständnis hatte der Richter keinerlei Handhabe für eine Verurteilung.

Für die frühneuzeitliche Rechtsprechung kam dem Geständnis zentrale Bedeutung zu. Noch im Mittelalter konnte sich eine beklagte Person mit Hilfe von Eideshelfern freischwören. Dabei wurde nicht der Hergang einer bestimmten Tat bezeugt, sondern ausschließlich die Glaubwürdigkeit des Beklagten oder des Klägers bekräftigt.⁵⁷ Im Zuge der Herausbildung des Inquisitionsverfahrens ging man dazu über, Augenzeugen eines bestimmten Tathergangs zu befragen. Gab es keine Tatzeugen, war man zur Erforschung der „materiellen Wahrheit“ auf das Geständnis des oder der Angeklagten angewiesen.

Im Falle einer vermuteten Kinstötung gab es naturgemäß keine Zeugen für die Tat, da die Frauen Schwangerschaft und Geburt ja verheimlicht hatten. Das Gericht befand sich also häufig in einem Dilemma. Zwar war die Schwangerschaft einer Frau innerhalb der dörflichen Gemeinschaft eine Art offenes Geheimnis und die Untersuchungsbeamten fanden in der Regel genug Zeugen, die über die Gerüchte bereitwillig Auskunft gaben. Ohne Tatzeugen und ohne ein Geständnis der beklagten Frau gab es nach frühneuzeitlichem Recht aber keinen Beweis für deren Schuld. Maria Elisabeth von Heller war drei Monate lang bei ihrer Darstellung geblieben, nichts von der Schwangerschaft gewußt zu haben. Andererseits war das Gericht von ihrer Schuld überzeugt und sah schließlich in der Folter die einzige Möglichkeit, ein Geständnis von der Beklagten zu bekommen. Wie es in Art. 131 der *Carolina* empfohlen wurde,⁵⁸ zog man einen unabhängigen Rechtsgelehrten als Gutachter heran. Dieser sollte prüfen, ob die Verdachtsmomente den Einsatz der Tortur rechtfertigten.

Die rechtlichen Gutachten, die Folter und das Urteil
– „Ist der Inquisition scharpf zugeredet worden“⁵⁹

Der Rechtsgelehrte⁶⁰ führt in einem mehrere Seiten langen Bericht aus, daß er die Behauptung Maria Elisabeths, nichts von der Schwangerschaft gewußt zu haben, aber der Mutter nach der „halben Zeit“ von ihrem Zustand erzählen zu wollen, für widersprüchlich hält. Auch die Einnahme verschiedener „Tränke“ – darunter der als starke Arznei geltende Spiritus Sulphuris – und die Beziehung der Beklagten zu Johannes Beker werden als Indizien für die Schuld Maria Elisabeths gewertet. Die Tatsache schließlich, daß die mit der Untersuchung der Beklagten betrauten Hebammen Milch in deren Brüsten festgestellt hatten, veranlaßt den Rechtsgelehrten, unter Berufung auf Artikel 36 der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. eine „peinliche Befragung“ zu befürworten.⁶¹ Ebenso deutet die Aussage der Hebamme Loysa von Walbach, die eine Verletzung des Kindes während der Geburt ausgeschlossen hatte, auf die Täterschaft der Beklagten. Demgemäß entschließt sich das Gericht, Anfang Juli 1687 die Tortur anzuwenden.

Die Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft und die Behauptung einer Totgeburt galten in Sinne der *Carolina* (Art. 131 II) als Indizien für eine vorsätzliche „Ermordung“. Indizien konnten zwar nicht zu einer Verurteilung führen, aber sie berechtigten, wenn es sich um ein Kapitalverbrechen handelte, zum Einsatz der Tortur, um ein Geständnis zu erzielen (Art. 22 CCC).⁶² Daß Art und Dauer der „peinlichen Befragung“ in die „ermessung eins guten vernünfftigen Richters“ (Art. 58 CCC) gestellt wurden, konnte Mißbräuchen Vorschub leisten. Allerdings mußte ein durch Folter erzieltes Geständnis außerhalb der Tortur wiederholt werden, sollte es als gültig angesehen werden. In jedem Fall hatte die Beklagte ein Recht auf einen Fürsprecher (Art. 88 CCC), und der Richter hatte seinerseits für eine Verteidigung der Beklagten Sorge zu tragen (Art. 151 ff. CCC).

Was heute übertrieben grausam erscheinen mag, muß im Kontext eines Rechtssystems beurteilt werden, das auch die Zeitgenossen vielfach für unzulänglich hielten. Dennoch waren die Bestimmungen der *Carolina* zum Zeitpunkt ihrer Entstehung modern und bildeten erstmals nicht – wie bis dahin üblich – eine bloße Sammlung von Urteilen oder einen schlichten Strafkatalog. Die rechtliche Abstraktion blieb aber begrenzt und bot – bezogen auf die Kindestötung – nur im Idealfall einer gestandenen Tat Rechtssicherheit. Verfahrensrechtlich blieb das Geständnis – sei es auch unter der Bedrohung durch die Folter erzielt worden – letzter und entscheidender Beweis für Schuld oder Unschuld.

Durch die Demonstration der Folterinstrumente ist die Beklagte zunächst zu keinem Geständnis zu bewegen. Am Samstag, dem 12. Juli 1687, werden der Beschuldigten „Spanische Stiefel“ angelegt. Noch einmal wird sie eingehend befragt, doch Maria Elisabeth bleibt bei ihrer Aussage.⁶³ Erst als der Scharfrichter sie zusätzlich mehrfach „aufzieht“, will Maria Elisabeth „bekennen“. Ihre Mutter, Magdalena, habe das tote Kind genommen und verscharrt. Sie habe auch die Tränke gebraut, die Maria Elisabeth noch während ihrer Dienstzeit einnahm. Zwar habe die Mutter nichts von der Schwangerschaft gewußt, doch sei sie bei der Geburt anwesend gewesen und müsse wissen, auf welche Weise das tot geborene Kind die Verletzungen erlitten hatte.⁶⁴

Damit hatte Maria Elisabeth ihre Mutter schwer belastet, aber als sie zwei Tage später – am 14. Juli – noch einmal über die unter der Folter gestandenen Aussagen befragt wird,

leugnet sie wiederum, daß ihre Mutter bei der Geburt anwesend war und das Kind später verscharrt hat. Magdalena sei erst dazu gekommen, als das Kind bereits geboren war. Maria Elisabeth habe die Mutter gefragt, was nun zu tun sei, aber Magdalena habe ihr keinen Rat geben wollen. Gelogen habe Maria Elisabeth nur, um die Mutter zu schützen.⁶⁵ Der Einsatz der Folter bringt dem Gericht keine neuen Erkenntnisse. Allerdings ist man nun veranlaßt, auch die Mutter der Beklagten zu verhaften. Nach Absprache mit dem Grafen von Nassau-Dillenburg wird die Müllerswitwe Magdalena aus der Ortschaft Heller Ende Juli 1687 gefangen gesetzt. Nun werden beide Frauen immer wieder über den Zeitpunkt der Geburt befragt, um zu klären, ob Magdalena bei der Geburt anwesend war und das Kind dann verscharrt konnte. Mutter und Tochter bleiben bei ihren Aussagen, aber das Gericht versucht, die Frauen durch den Hinweis auf kleinere Widersprüchlichkeiten unter Druck zu setzen und doch noch zu einem Geständnis zu bewegen. Auch mit einer nochmaligen Folterung wird gedroht, jedoch ohne Erfolg. Schließlich aber, Anfang September, gesteht Maria Elisabeth unter Tränen, daß die Mutter das Kind nach der Geburt gesehen habe und nicht erst an jenem Montag, als die Hebammen zur Untersuchung gekommen waren. Magdalena bestätigt diese Aussage, bleibt aber dabei, das Kind nicht verscharrt zu haben.

Zu diesem Zeitpunkt, da Mutter und Tochter erwiesenermaßen in einigen Punkten wissentlich die Unwahrheit gesagt hatten, war das Gericht mehr denn je von der Schuld der Frauen überzeugt. Allerdings hatte man bis dahin noch immer kein Geständnis und damit auch keine Handhabe für eine Verurteilung. Ob aufgrund der langen Verfahrensdauer oder auf höheren Befehl, das Gericht wandte sich in dieser Situation an die juristische Fakultät der Universität Marburg. Man wolte ein weiteres Gutachten einholen, um die künftige Vorgehensweise abzuklären. Das saysche Gericht wollte vor allem wissen, ob nach Aktenlage der Einsatz der Folter gerechtfertigt war und ob man auch die Mutter „peinlich befragen“ solle.

Am 10. September 1687 antworten die Marburger Juristen mit einem viereinhalb Seiten langen „Responsum“. Darin wird aufgrund der Verheimlichung der Schwangerschaft, der heimlichen Niederkunft und der Tatsache, daß Maria Elisabeth eine Totgeburt des Kindes nicht beweisen konnte, zunächst der Einsatz der Folter für rechtmäßig erklärt:

„[...] so hatt sie sich dadurch also graviret, und so sehr des parricidii verdächtig gemachet, daß sie, nach anleitung art: 131. §. 2. der peinl: halfß gerichtsortnung Carls des V. und gemeiner meinung der Rechtsgelahrten mit scharfer, peinlicher frage woll beleget werden konte [...].“⁶⁶

In der Folge argumentieren die Rechtsgelahrten jedoch vor allem zugunsten der Beklagten, indem sie darauf hinweisen, daß der erwähnte Artikel der peinlichen Gerichtsordnung (PGO) der Auslegung bedürfe. Vor der Anwendung der Folter müsse zunächst ein „peinlicher Prozeß“ eingeleitet werden, die beklagte Person müsse zu ihrer Verteidigung angehört und der Vorgang der Befragung unter der Folter streng beobachtet werden. Dies hätten die sayschen Richter außer Acht gelassen und auch die Tatsachen, die für die Unschuld der Beklagten sprächen, nicht genügend berücksichtigt.

Maria Elisabeth sei noch minderjährig und bei der Geburt nicht völlig allein gewesen. Auch spreche für ihre Unschuld, daß ihre ehemalige Dienstherrin sie derart in den Unterleib gestoßen und geschlagen habe, daß die Beklagte noch eine ganze Zeit danach Beschwerden hatte. Die Hebammen hatten zwar keine Fäulnis an der Kinderleiche wahrgenommen, aber doch bezeugt, daß der Körper ganz „welk“ gewesen sei, woraus zu folgern sei, daß es sich um eine Frühgeburt gehandelt haben müsse, die zwangsläufig tot zur Welt gekommen sei. Die Mutter der Beklagten sei hingegen eine „einfältige frau [...], welche umb der tochter schwängerung anfänglich nichts gewust [...]“⁶⁷. Allerdings habe sie sich strafbar gemacht, da sie die Totgeburt des Kindes nicht gleich angezeigt habe. Sie solle dafür aber lediglich mit einer Gefängnisstrafe belegt werden.

Die Sichtweise der Marburger Gutachter fiel, in Anbetracht der Aktenlage, überraschend aus. Aussagen oder Fakten, die die Beklagte belastet hätten, wurden nicht wahrgenommen. Die Juristen argumentierten ausschließlich mit Details, die für die Unschuld der Maria Elisabeth und ihrer Mutter sprachen. Der mögliche Abtreibungsversuch wurde mit keiner Silbe erwähnt, die Schläge, die der Beklagten von ihrer ehemaligen Dienstherrin zugefügt worden waren, dienten dagegen zur Erklärung einer Früh- bzw. Totgeburt. Die Verheimlichung der Schwangerschaft fand ebenfalls keine weitere Erwähnung. Stattdessen kritisierten die Rechtsgelehrten Verfahrensfehler des Gerichts und hielten den Einsatz der Folter aus diesem Grund für eher unangemessen. Die Mutter der Beklagten wurde mitleidig wahrgenommen, da sie „eine einfältige frau zu sein scheint“⁶⁸, und nur die Tatsache, daß sie die Totgeburt des Kindes nicht angezeigt hatte, machen ihr die Juristen zum Vorwurf und schlugen aus diesem Grunde eine Gefängnisstrafe vor. Bezüglich der Beklagten Maria Elisabeth wurde keine Urteilsempfehlung abgegeben, was vielleicht darauf schließen läßt, daß die Marburger für einen Freispruch plädiert hätten.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Marburger Juristen wird am 21. September 1687 das Urteil verkündet. Im Namen des Grafen von Manderscheidt und Blankenheim wird die Müllerswitwe Magdalena von Heller zu einer vierstündigen Prangerstrafe oder zur Zahlung von zehn Gulden verurteilt. Ihre Tochter, Maria Elisabeth, wird „in ansehung ihrer lang außgestandener gefängnis nur auf zwey Jahr des landts verwisen“⁶⁹.

Nach über sechsmonatiger Haft erging das Urteil gegen die des „Kindsmordes“ angeklagten Maria Elisabeth von Heller. Dem Gericht waren die Argumente, die die Beklagte zu ihrer Verteidigung vorzubringen hatte, von Anfang an dürftig erschienen. Man konnte nicht glauben, daß die Beklagte sich mit einem Mann eingelassen hatte, ohne die Möglichkeit einer Schwangerschaft in Betracht zu ziehen („warumb Sie dann bey sich selbstn nicht vermerken oder vermuthen können daß Sie schwanger seye, da Sie jedoch gewust daß die angegebene Mansperson Sie beschlafen habe“⁷⁰). Auch Magdalena von Heller schien verdächtig. Die neunfache Mutter hatte ausgesagt, den Beteuerungen ihrer Tochter wassersüchtig zu sein, geglaubt zu haben. Die Tränke, die Maria Elisabeth während ihrer Schwangerschaft zu sich genommen hatte, verstärkten den Verdacht des Gerichts, und schließlich sprachen auch die Aussagen der Hebammen für eine vorsätzliche Tötung des Kindes.

Für das Gericht gab es demnach genügend Verdachtsmomente, die den Einsatz der Folter als Mittel zur Erlangung eines Geständnisses gerechtfertigt hätten. Dieser Einschätzung schloß sich auch der zunächst zu Rate gezogene Gutachter an. Doch die

Folter brachte nicht das gewünschte Ergebnis und führte das Gericht in eine Sackgasse. Eine Freilassung der beiden Frauen schien unmöglich, da zu viele Indizien gegen sie sprachen. Eine Fortsetzung der Folter wäre unrechtmäßig gewesen, solange sich keine neuen Verdachtsmomente ergeben hatten. Das Gutachten der Marburger Juristen sollte Klarheit in die verfahrenre Situation bringen.

Die Rechtsgelehrten der Universität Marburg schienen nicht gewillt, Indizien wahrzunehmen, die für die Schuld Maria Elisabeths oder Magdalenas sprachen. Ihre Argumentation konzentrierte sich ausschließlich auf entlastende Momente und die Verfahrensfehler, derer sich das saysnche Gericht schuldig gemacht hatte. Auch wenn man unterstellt, daß diese Haltung auf einer anderen Auslegung der Rechtssätzen beruhte, bleibt unverständlich, wieso ein möglicher Abtreibungsversuch oder die Aussagen der Hebammen über den Zustand der Kindesleiche nicht berücksichtigt wurden.

Möglicherweise trugen die Marburger Gutachter den Ergebnissen jener rechtsphilosophischen Erwägungen Rechnung, die bereits während des 17. Jahrhunderts Einfluß auf die Strafrechtstheorie genommen hatten. Unter dem Eindruck natur- und vernunftrechtlicher Erwägungen begann man, rechtliche Begrifflichkeiten und Lehren zu systematisieren und, wenn auch zunächst langsam, überkommene Vorstellungen vom Zweck der Strafe in Frage zu stellen. Verfahrensrechtlich wirkte sich diese Systematisierung unter anderem durch die Entwicklung eines Kanons grundlegender Verfahrensbedingungen aus. So wurde im „jüngsten Reichsabschied“ von 1654 die Bedeutung eines ordnungsgemäßen Beweises, der Prüfung der Sach- und Rechtslage vor der Vollstreckung und – vor allem – das naturrechtlich begründete Gehör für die beklagte Person betont.⁷¹ Das saysnche Gericht hatte sich verschiedener Verfahrensfehler schuldig gemacht und in den Augen der Gutachter der Beklagten nicht genügend Raum für eine Verteidigung geboten. Zudem schien es unwahrscheinlich, daß Maria Elisabeth noch ein Geständnis ablegen würde. Vielleicht war dies den Marburger Rechtsgelehrten Grund genug, für eine geringe Strafe zu plädieren.

Eine zweijährige Landesverweisung aus der Grafschaft Sayn und dem Freigrund Selund Burbach scheint im Vergleich mit der Todesstrafe bei eingestandenem „Kindsmord“ sehr milde. Bedenkt man aber, welche Bedeutung die Einbindung in soziales und familiäres Umfeld und die Ehre in einer frühneuzeitlichen Gesellschaft hatte, waren die Auswirkungen der Strafe für Maria Elisabeth sicherlich hart. Erst im Zuge der Aufklärung forderte man der Tat angemessene Strafen, die den Motiven der Täterinnen Rechnung tragen und nicht zu grausam sein sollten.

Die Motive – „Es were Ihro zu angst geweßen vor Ihrem bruder“⁷²

Vor allem im 18. Jahrhundert schien die Frage nach den Motiven, die die Täterinnen bewegt haben mochten, einen „Kindsmord“ zu begehen, vielen aufklärerisch Denkenden der Schlüssel für die Vermeidung des Delikts zu sein.⁷³ Modernen Historikern gilt die Tatmotivation von „Kindsmörderinnen“ als wichtiger Anhaltspunkt für die soziale Stellung von Unterschichtenfrauen in der frühen Neuzeit. Brachten die Frauen ihr neugeborenes Kind aus Angst vor bestehender oder drohender wirtschaftlicher Not um? Töteten sie aus Angst vor dem Ehrverlust und der öffentlichen Schande? Machte ein

uneheliches Kind eine Verheiratung unmöglich, und bedeutete dies den Verlust jeglicher Zukunftsperspektive? Handelten die Frauen überhaupt aufgrund derartiger Überlegungen, oder war ihr Handeln affektiv und geschah aus einer psychologischen Ausnahmesituation heraus?

Auch wenn man davon ausgehen kann, daß ein gewisser Prozentsatz der unehelichen Mütter ihr Kind im Affekt töteten so müssen doch in der Mehrzahl der Fälle andere Motive ausschlaggebend gewesen sein. Aufklärerisch gesonnene Rechtstheoretiker wie -praktiker, Mediziner, Theologen, Pädagogen, Angehörige des Bürgertums wie des Adels verfaßten während des 18. Jahrhunderts eine wahre Flut an Schriften, die als Motive für die Tötung Neugeborener durch die Mütter vor allem Not und Angst vor der Schande thematisierten.

„Die Erhaltung des guten Rufes und der Gedanke der Entehrung sind in dem heftigsten Kampfe [...]. Die Gesetzgeber fordern ein freiwilliges und actenmäßiges Bekenntniß. Wie wenig kannten sie das menschliche Herz und die Schamhaftigkeit eines unverdorbenen Mädgens!“⁷⁴

„Ist es ein Wunder, wenn ein so unglückliches Geschöpf, dessen Nervensystem ohnehin schwächer und empfindlicher als bey dem männlichen Geschlecht ist [...], den unglückseligen Entschluß, das neugebohrne Kind, um sich von Schande und Armuth zu befreyen, umzubringen, faßt?“⁷⁵

In der Vorstellungswelt des gelehrten Bürgertums wurde der Frau seit dem 15. Jahrhundert immer stärker die Rolle der christlichen Haus- und Ehefrau zugewiesen, die von „natürlicher Mutterliebe“ beseelt war.⁷⁶ Danach konnten nur widrige äußere Umstände eine Frau dazu verleiten, das eigene Kind zu töten. Die Kindstötung mußte, in diesem ebenso vernunftrechtlich wie christlich begründeten Weltbild, logische Folge der Angst vor Schande, wirtschaftlicher Not und Bestrafung sein. Die Absicht, die eigene Ehre und leibliche Existenz zu retten, erschien den Aufklärern als vernünftiges und mithin hinlängliches Motiv für die Tat. Um „Kindsmorde“ zu verhindern, mußten daher die unmittelbaren Ursachen des Delikts beseitigt werden; allen voran die „Unzucht“ des „unehelichen Beischlafs“.

Die Logik der aufklärerischen Motivforschung ist bestechend, und die für die Kindstötung allgemein vermuteten Hauptmotive finden in den Aussagen der Täterinnen auf den ersten Blick ihre Bestätigung. Otto Ulbricht hat bei der Untersuchung der Tatmotive schleswig-holsteinischer „Kindsmörderinnen“ nachgewiesen, daß diese, wenn sie vor Gericht keine Totgeburt ihres Kindes behaupteten, in den meisten Fällen Angst vor der Schande oder den Eltern als die Tat begründendes Motiv nannten. Weniger häufig gaben die Täterinnen an, aus wirtschaftlicher Not gehandelt zu haben.⁷⁷ Als einen weiteren Beweggrund nennt Richard van Dülmen die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes.⁷⁸

Untersucht man westfälische Kriminalprotokolle zu Fällen von Kindstötung, gestaltet sich die Motivsuche um einiges schwieriger. Gestand die Frau die Tat nicht – wie im Fall der Maria Elisabeth von Heller –, so bot sie den Untersuchungsbeamten auch keinen Anlaß, nach den Motiven zu fragen. Täterinnen, die geständig waren, boten in ihren Aussagen eine Bandbreite der Motive, die nur zu einem Teil für die Verankerung

klassischer Topoi von Scham und wirtschaftlicher Not im Bewußtsein dieser Frauen sprechen. Vorgebracht wurden unter anderem die Scham über die Person des Kindsvaters, „Eingebung des Teufels“, Verwirrung, Angst vor dem Stiefvater, Angst vor der Armut, und schließlich gestand eine Mutter, daß sie ihr neugeborenes Enkelkind aus Angst, die Tochter zu verlieren, umgebracht hatte.⁷⁹

Ob diese Behauptungen wenigstens der subjektiven Wahrheit der Täterinnen entsprachen, ist schwer zu sagen. Versuchten die „Kindsmörderinnen“, vor Gericht ihre wirkliche Lebenssituation zu schildern, oder entsprachen sie bewußt oder unbewußt dem Bild der schamhaften, verführten Unschuld, die sich in bittere Not gestürzt sah? Auch wenn davon auszugehen ist, daß eine unverehelichte Mutter in gewisser Weise dem „Dorfklatsch“ ausgeliefert war, zerstörte die „Schande“, eines unehelichen Kindes nicht automatisch alle Zukunftsperspektiven der Mutter. Andererseits hat die bisherige Forschung gezeigt, daß die Frauen in den Verhörprotokollen ihre Angst vor der Schande thematisierten, die kirchlichen Moralvorstellungen ihnen also offenbar zumindest geläufig waren. Allerdings muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Schande für die bürgerlichen Aufklärer bereits im Verlust der Jungfräulichkeit bestand. Für die „Kindsmörderinnen“ und ihr soziales Umfeld war diese Frage komplexer: Die Existenz des unehelichen Kindes repräsentierte „Leichtfertigkeit“, und die eigentliche „Schande“ bestand darin, daß die Frau ihre Jungfräulichkeit zwecks Eheanbahnung „eingesetzt“ und „verloren“ hatte, eine Ehe aber nicht zustande gekommen war.⁸⁰ Inwieweit die Nennung des „Ehrenrettungsmotivs“ nur eine Verteidigungsstrategie war oder der eigenen moralischen Grundhaltung entsprach, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu klären, da die Haltung von dörflichen Unterschichten zur Frage der Unehelichkeit noch für zu wenige Bereiche erforscht ist.⁸¹ Fest steht, daß voreheliche Sexualität in ländlichen Gesellschaften der frühen Neuzeit zumindest akzeptiert wurde und daß die Folgen dieser Eheanbahnungspraxis weder zu einer besonderen Ausgrenzung unehelicher Mütter aus der dörflichen Gemeinschaft führten, noch eine Verheiratung völlig unmöglich machten. Kirchen und Obrigkeiten sahen dies vor dem Hintergrund strenger Moralvorstellungen ganz anders. Die Vorstellung allerdings, daß die „Kindsmörderinnen“ diese Moral, die mit der Realität dörflicher Lebenswelten nichts gemein hatte, verinnerlichte und im Taumel des Bewußtseins verlorener Ehre zur Täterin wurde, ist abwegig.

Auch das aufklärerische Argument der wirtschaftlichen Not, die mit der Geburt eines unehelichen Kindes verbunden gewesen sei, muß auf seinen Realitätsbezug hinterfragt werden. Das Fehlen einschlägiger Untersuchungen erschwerte die Einschätzung der wirtschaftlichen Situation lediger Mütter. Zwar liegen einige Erkenntnisse über Einkommen und Besitz ländlicher Lohnarbeiter vor,⁸² eine Relation zwischen dem Einkommen einer etwa 25jährigen Dienstmagd, ihren regelmäßigen Ausgaben, eventueller Abhängigkeit von Preissteigerungen und den Ausgaben, die mit der Unterhaltung eines Kleinkindes verbunden waren, wurde aber bisher nicht hergestellt. Dennoch war eine Dienstmagd, die sich ihrem Alter entsprechend am oberen Ende der weiblichen Diensthierarchie bewegte, sicherlich in der Lage, ein Kind zu ernähren. Zudem war in einer Zeit sehr hoher Kindersterblichkeitsraten ein Überleben des Kindes durchaus fraglich.⁸³ Otto Ulbricht hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, daß „die soziale Not oder schlechte wirtschaftliche Lage nicht entscheidend gewesen ist“⁸⁴. Wenn nun aber die Absicht, die eigene Geschlechtsehre zu retten, zweifelhaft ist und

Armut in der Regel weder bestand, noch in massiver Form drohte, was ist dann als die Tat begründendes Hauptmotiv der Frauen anzusehen?

Regina Schulte hat bei der Untersuchung von „Kindsmordfällen“ in ländlichen Gegenden Bayerns des 19. Jahrhunderts eine interessante Entdeckung gemacht, die die Suche nach *dem* ausschlaggebenden Tatmotiv fragwürdig macht. Schulte stellt eine Motivlosigkeit der Täterinnen fest, die keine besonderen Trauer- oder Schuldgefühle zeigten, sondern in erster Linie um das eigene weitere Schicksal – die mögliche Entdeckung und Gefängnisstrafe – besorgt waren.⁸⁵ Ein Kind, welches zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht in die Lebensplanung einer unverheirateten Frau paßte, wurde in vielen Fällen auf eine Art getötet, wie es sonst bei Geflügel und Kleintieren üblich war (Erdrosseln oder Genickbruch).⁸⁶ Ein solches Kind hätte nicht den sozialen Untergang bedeutet, wäre aber zu einer „unnötig“ schweren Belastung geworden, die zumindest zeitweilig den Verlust des Arbeitsplatzes, geringe Flexibilität und erschwerte Bedingungen für eine spätere Eheschließung bedeutete.

Subjektiv sah eine „Kindsmörderin“ sich demnach vor die Wahl gestellt, entweder die eigene Lebensperspektive oder das Kind zu opfern. Die Aussetzung des Kindes, die in einer städtischen Umgebung eine Alternative darstellte, war im dörflichen Umfeld, das Kenntnis von Menstruation, Schwangerschaft und Geburt hatte, unmöglich und hätte die sofortige Entdeckung und Bestrafung der Mutter zur Folge gehabt. So stellt man bei der Durchsicht der Ratsprotokolle der Stadt Münster beispielsweise fest, daß dort für den Zeitraum zwischen 1650 und 1802 nur vier Fälle von Kindestötung, aber 34 Fälle von Kindesaussetzung verzeichnet wurden.⁸⁷

Im Falle der Maria Elisabeth von Heller läßt sich kein Tatmotiv benennen. Wie viele der Frauen, die der Kindestötung angeklagt wurden, hatte die Beklagte dem Gericht durch ihr Ableugnen keinen Anlaß geboten, nach den Beweggründen für eine solche Tat zu fragen. Auch das uneheliche Verhältnis zu Johannes Beker findet nur im Zusammenhang der Vaterschaftsfrage Erwähnung. Das Gericht war vorwiegend an den strafrechtlich relevanten Fragen interessiert, eine „mangelnde Sittlichkeit“ wurde der Beklagten nicht unterstellt.

Obwohl auch die Motivforschung keine allgemeingültigen Ursachen für die Tat benennen kann, so zeigt sich doch, daß die Kindestötung nicht als eine Art Praxis postnataler Abtreibung gesehen werden darf. Nur einem sehr kleinen Teil der unehelichen Mütter erschien dieses Delikt während der frühen Neuzeit als Ausweg aus einer die persönliche Zukunft bedrohenden Situation. Auffallend ist, daß der „Kindsmord“ von den meisten Frauen nicht als solcher realisiert wurde. Neun Monate lang verleugneten sie ihren Zustand mit nahezu verbissener Hartnäckigkeit vor ihrer Umgebung und manchmal vielleicht auch vor sich selbst; allein brachten sie das Kind zur Welt und beseitigten „Etwas“, das ihnen als übergroße Belastung erschien. Mit den Realitäten, denen sich die „Kindsmörderinnen“ ausgesetzt sahen, hatten bürgerliche Moralvorstellungen und obrigkeitliche Normen wenig zu tun. Vor Gericht versuchten die Täterinnen, ihr Leben zu retten, wie sie zuvor durch die Tötung des Kindes ihre Lebensperspektive und vielleicht sogar ihre Existenz retten wollten.

Weinet um mich, die ihr nie gefallen,
Denen noch der Unschuld Lilien blühen,
Denen zu dem weichen Busenwallen
Heldenstärke die Natur verlieh!
Wehe! – menschlich hat dies Herz empfunden!
Und Empfindung soll mein Richtschwert sein!
Weh! Vom Arm des falschen Manns umwunden,
Schlaf Luisens Tugend ein.

[...]

Trauet nicht den Rosen eurer Jugend,
Trauet, Schwestern, Männerschwüren nie!
Schönheit war die Falle meiner Tugend,
Auf der Richtstatt hier verfluch' ich sie!
Zähren? Zähren in den Würgers Blicken?
Schnell die Binde um mein Angesicht!
Henker, kannst du keine Lilie knicken?
Bleicher Henker, zittre nicht!⁶⁸

Quellen und Literatur

Privatarchiv Nordkirchen (Verwaltet vom Westfälischen Archivamt Münster):
Nordkirchen Nr. 12043

Staatsarchiv Münster:

Amt Burbach, Sayn-Hachenburgische Regierung, B. Nr. 270.

Stadtarchiv Münster:

A II Ratsangelegenheiten, Nr. 20 Ratsprotokolle: Bd. 54 (1622); Bd. 98 (1687); Bd. 106 (1695); Bd. 110 (1699); Bd. 132 (1722); Bd. 136 (1726); Bd. 140 (1730); Bd. 141 (1731); Bd. 142 (1732); Bd. 143 (1733); Bd. 145 (1735); Bd. 146 (1736); Bd. 147 (1737); Bd. 152 (1742); Bd. 153 (1743); Bd. 154 (1744); Bd. 157 (1747); Bd. 165 (1755); Bd. 167 (1757); Bd. 169 (1759); Bd. 172 (1762); Bd. 174 (1764); Bd. 175 (1765); Bd. 176 (1766); Bd. 177 (1767); Bd. 178 (1768); Bd. 187 (1787); Bd. 188 (1788); Bd. 192 (1782); Bd. 200 (1790); Bd. 202 (1792); Bd. 207 (1797); Bd. 208 (1798); Bd. 209 (1799); Bd. 210 (1800).

Anonym: Kindermord kein Kindermord, in: Almanach für Ärzte und Nichtärzte, Jena 1790, S. 61-96.

Art. Sadebaum, in: Zedlers Grosses Vollständiges Universal-Lexikon, hrsg. v. Johann Heinrich Zedler, Bd. 33 (S-San), Nachdr. der Ausg. Halle/Leipzig 1737, Graz 1961 Sp. 321.

Blumenstock: Zum 200jährigen Jubiläum der Lungenprobe, in: Kindestötung. Ein gerichtsmmedizinischer Pitaval, hrsg. v. Wolfgang Dürwald, Leipzig 1990, S. 120 ff; Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung (Gerichtliche Medizin im 19. Jahrhundert, Bd. 3).

- Breit, Stefan*: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, hrsg. v. Rolf Reichardt u. Eberhard Schmitt, München 1991 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 23).
- Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch, 6. Aufl., Stuttgart 1975.
- Dülmen, Richard van*: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.
- Felber, Alfons*: Unzucht und Kindsmord in der Rechtsprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert, Univ. Diss., Bonn 1961.
- Iselin, Isaak*: Gedanken über den Kindermord und Vorschläge demselben, besonders durch Anstalten für Unterhaltung ohnehelicher Kinder zuvorkommen, in: Ephemeriden den Menschheit, 4. Stück, Leipzig 1778, S. 12-34.
- Kindermord*, Ueber den...seine Quellen und seine Verhütung, Bayreuth 1799.
- Mitterauer, Michael*: Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, München 1983.
- Mitterauer, Michael*: Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, hrsg. v. Helmut Berding u.a., 11. Jg., Göttingen 1985, S. 177-204.
- Rameckers, J. M.*: Der Kindsmord in der Literatur der Sturm und Drang Periode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Rotterdam 1927.
- Rüping, Hinrich*: Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl., München 1991, S. 19 (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, hrsg. v. Hermann Weber).
- Schiller, Friedrich*: Die Kindesmörderin (1781), in: Friedrich Schiller. Werke in vier Bänden, Bd. 1 „Gedichte“, hrsg. v. Alfred Brandstetter, Hamburg 1983.
- Ulbricht, Otto*: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, hrsg. v. Rolf Reichardt u. Eberhard Schmitt, München 1990 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 18).
- Wächtershäuser, Wilhelm*: Das Verbrechen des Kindsmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte, hrsg. v. Ekkehard Kaufmann u. Heinz Holzhauer, Berlin 1973 (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 3).
- Wunder, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond.“* Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992.
- Wunder, Heide*: Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder u. Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, S. 12-26.

Anmerkungen

- 1 Schiller, Friedrich: Die Kindesmörderin (1781), in: Friedrich Schiller. Werke in vier Bänden, Bd. 1 „Gedichte“, hrsg. v. Alfred Brandstetter, Hamburg 1983, S. 95-96.
- 2 Staatsarchiv Münster: Amt Burbach, Sayn-Hachenburgische Regierung, B. Nr. 270, fol. 75.
- 3 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 2.

- 4 Im folgenden wird der in der frühen Neuzeit gebräuchliche Terminus „Kindsmord“ mit Anführungszeichen gekennzeichnet, da die Kindestötung bis heute eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches darstellt, die jedoch als Tötung und nicht als qualifizierter Mord geahndet wird.
- 5 Art. 131, in: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (*Carolina*), hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch, 6. Aufl., Stuttgart 1975, S. 87.
- 6 Ebd.
- 7 Die Angabe des Ortsnamens differiert. Angegeben werden die Namen *Heller*, *Geller*, *Galler* oder *Häller*.
- 8 Die Quelle besteht aus 146 unpaginierten Blättern.
- 9 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 14.
- 10 Es bleibt unklar, ob dieser „Stiefsohn des Müllers“ der Halbbruder Maria Elisabeths ist. Eine mögliche Verwandtschaft wird vom Gericht oder von den Zeugen in keiner Weise thematisiert.
- 11 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 14.
- 12 Ebd.
- 13 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 19.
- 14 Ulbricht stellt fest, daß 83% aller „Kindsmörderinnen“, deren Beschäftigung feststellbar war, als Dienstmägde angestellt waren (Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, hrsg. v. Rolf Reichardt u. Eberhard Schmitt, München 1990, S. 34 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 18)). Vgl. Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991, S. 76; Wächtershäuser, Wilhelm: Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte, hrsg. v. Ekkehard Kaufmann u. Heinz Holzhauser, Berlin 1973, S. 122 (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 3).
- 15 Das wohl berühmteste Beispiel für die literarische Verarbeitung der „Kindsmordthematik“ ist Goethes *Faust*. Siehe dazu ausführlich Rameckers, J. M.: Der Kindesmord in der Literatur der Sturm und Drang Periode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Rotterdam 1927.
- 16 Rameckers, Kindsmord und Sturm und Drang, S. 151.
- 17 Rameckers, Kindsmord und Sturm und Drang, S. 9 u. S. 25.
- 18 Wunder, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond.“ Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992, S. 169.
- 19 Bereits Wächtershäuser stellt für den preußischen Bereich fest, daß von den Ende des 18. Jahrhunderts angeklagten 53 Täterinnen 22 zwischen 20 und 25 Jahren alt waren und 17 zwischen 26 und 30 Jahren (Wächtershäuser, Kindesmord, S. 122). Vgl. auch die Befunde Ulbrichts, nach denen unter 92 unverheirateten „Kindsmörderinnen“ 48 im Alter zwischen 20 und 24 Jahren alt waren und 26 im Alter zwischen 25 und 29 Jahren (Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 30).
- 20 Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 37.
- 21 Vgl. dazu die Zahlen bei Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 77; Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 84; Wächtershäuser, Kindesmord, S. 122-123; Felber, Alfons: Unzucht und Kindsmord in der Rechtsprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert, Univ. Diss., Bonn 1961, S. 96.
- 22 Wunder, Frauen in der frühen Neuzeit, S. 169.
- 23 Mitterauer, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, München 1983, S. 56.
- 24 Breit, Stefan: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, hrsg. v. Rolf Reichardt u. Eberhard Schmitt, München 1991, S. 78 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 23).

- 25 Mitterauer, Michael: Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, hrsg. v. Helmut Berding u.a., 11. Jg., Göttingen 1985, S. 203.
- 26 Wunder, Frauen in der frühen Neuzeit, S. 59-60.
- 27 Breit, „Leichtfertigkeit“, S. 55.
- 28 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 2.
- 29 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 26.
- 30 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 15.
- 31 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 24-25.
- 32 Zur Funktion des Gerüchts vgl.: Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 116 ff.
- 33 Wunder, Frauen in der frühen Neuzeit, S. 170.
- 34 Breit, „Leichtfertigkeit“, 245.
- 35 Ebd., S. 246.
- 36 Breit, „Leichtfertigkeit“, S. 301.
- 37 Vgl. ebd., S. 7.
- 38 Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 148 ff.
- 39 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 12.
- 40 Ebd.
- 41 Ebd.
- 42 *Carolina*, Art. 35.
- 43 Ebd.
- 44 Ebd.
- 45 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 16.
- 46 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 31.
- 47 Nordkirchen, Nr. 12043, fol. 5.
- 48 Vgl. Blumenstock: Zum 200jährigen Jubiläum der Lungenprobe, in: Kindestötung. Ein gerichtsmedizinischer Pitaval, hrsg. v. Wolfgang Dürwald, Leipzig 1990, S. 120 ff; Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 236-237 (Gerichtliche Medizin im 19. Jahrhundert, Bd. 3).
- 49 Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 119.
- 50 Ebd., S. 264.
- 51 Wunder, Frauen in der frühen Neuzeit, S. 139.
- 52 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 16.
- 53 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 53-54.
- 54 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 18.
- 55 Zur Person der Edelfrau findet sich in den Akten keine weitere Angabe.
- 56 Art. Sadebaum, in: Zedlers Grosses Vollständiges Universal-Lexikon, hrsg. v. Johann Heinrich Zedler, Bd. 33 (S-San), Nachdr. der Ausg. Halle/Leipzig 1737, Graz 1961 Sp. 321.
- 57 Rüping, Hinrich: Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl., München 1991, S. 19 (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, hrsg. v. Hermann Weber).
- 58 *Carolina*, Art. 131.
- 59 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 55.
- 60 Dieser Rechtsgelehrte wird nicht näher beschrieben oder benannt.
- 61 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 94: „[...] *das des kaysers Caroli Quinti Criminal ordnungh hierin die maßgabe, art: 36 ubi hic habet, wohe aber das kindtlein so kürztzlich ertödet worden ist, daß der Mutter die Milch in brüsten noch nicht vergang, die hat demhalber starke vermuthungh peinlicherfrage halber wider sich [...].*“ Vgl. ebenso Art. 36, in: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (*Carolina*), hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch, 6. Aufl., Stuttgart 1975, S. 48.
- 62 Rüping, Strafrechtsgeschichte, S. 40.

- 63 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 55 ff.
- 64 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 57-58.
- 65 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 87.
- 66 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 139.
- 67 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 141.
- 68 Ebd.
- 69 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 143.
- 70 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 18.
- 71 Rüping, Strafrechtsgeschichte, S. 48.
- 72 Amt Burbach, Nr. 270, fol. 35.
- 73 *„Alles kommt auf die Erforschung der wahren Ursachen des Kindermords an; denn darauf gründet sich nicht nur der richtige Begriff von seiner Moralität und Strafbarkeit; sondern auch die Erfindung der zweckmäßigsten Mittel, ihn zu verhindern.“* (Kindermord, Ueber den...seine Quellen und seine Verhütung, Bayreuth 1799, S. 5).
- 74 Anonym: Kindermord kein Kindermord, in: Almanach für Ärzte und Nichtärzte, Jena 1790, S. 67.
- 75 Iselin, Isaak: Gedanken über den Kindermord und Vorschläge demselben, besonders durch Anstalten für Unterhaltung ohnehelicher Kinder zuvorkommen, in: Ephemeriden den Menschheit, 4. Stück, Leipzig 1778, S. 14.
- 76 Wunder, Heide: Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder u. Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, S. 21-22.
- 77 In den von Ulbricht untersuchten Fällen behaupteten Dreiviertel der angeklagten Frauen eine Totgeburt. War dies nicht der Fall, wurde am häufigsten das Ehrenrettungsmotiv vorgebracht (Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 162-163).
- 78 Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 88. Dülmen weist darauf hin, daß von den „Kindsmörderinnen“ auch oft behauptet wurde, die Tat sei ihnen vom Satan (dem „bösen Feind“) eingegeben worden (Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 85).
- 79 Vgl. hierzu: Stadt Münster (Anna Stumme), Stadt Münster (Elsa Lüleßmann), Amt Gehmen (Elsche Greuers), Davensberg (Gertrud Richters), Amt Dülmen (Anna Haleck), Stadt Münster (Catharina Havixbeck).
- 80 Vgl. die Ausführungen von Beck, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1671-1770, in: Die Kultur der einfachen Leute, hrsg. v. Richard van Dülmen, München 1983, S. 138 u. 236 (Anm. 34).
- 81 Vgl. die Erklärungsansätze von Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 163-164, der das Motiv der Schande dadurch belegt, daß die Mütter mehrerer unehelicher Kinder sich auf die größere Schande beriefen; Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 93-95, geht davon aus, daß voreheliche Sexualekontakte in der dörflichen Gesellschaft verpönt waren und daß ein uneheliches Kind eine spätere Verheiratung unmöglich gemacht hätte; Schulte, Kindsmörderinnen, S. 130-132, stellt eine gewisse Motivlosigkeit der Täterinnen fest, die jeder bürgerlichen Vorstellung von „natürlicher Mutterliebe“ widerspricht und eher die Absicht einer verspäteten Abtreibung spiegelt.
- 82 Vgl. hierzu die für Westfalen getroffenen Aussagen von Saueremann, Dietmar: Gesindewesen in Westfalen: Dienstzeit, Lohn, Herkunft, in: Museum und Kulturgeschichte. Festschrift für Wilhelm Hansen, hrsg. v. Martha Bringemeier u.a., Münster 1978, S. 273-280 (Schriften der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Bd. 25).
- 83 Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung, S. 109.
- 84 Ebd., S. 102; Dülmen, Frauen vor Gericht, S. 87.
- 85 Schulte, Kindsmörderinnen, S. 132.

- 86 Ebd., S. 130.
- 87 Vgl. dazu die Einträge in folgenden Ratsprotokollbänden: RP, Bd. 98, fol. 62; RP, Bd. 106, fol. 25; RP, Bd. 110, fol. 6; RP, Bd. 132, fol. 14; RP, Bd. 136, fol. 35; RP, Bd. 140, fol. 24; RP, Bd. 141, fol. 4; RP, Bd. 142, fol. 7; RP, Bd. 143, fol. 36; RP, Bd. 145, fol. 49; RP, Bd. 146, fol. 27; RP, Bd. 147, fol. 4; RP, Bd. 152, fol. 32; RP, Bd. 153, fol. 28; RP, Bd. 154, fol. 43; RP, Bd. 157, fol. 54; RP, Bd. 165, fol. 10 u. 104; RP, Bd. 167, fol. 49; RP, Bd. 169, fol. 56; RP, Bd. 172, fol. 100; RP, Bd. 174, fol. 50 u. 180 u. 208; RP, Bd. 175, fol. 34; RP, Bd. 176, fol. 114; RP, Bd. 177, fol. 21; RP, Bd. 187, fol. 274; RP, Bd. 188, fol. 15; RP, Bd. 207, fol. 70 u. 97; RP, Bd. 208, fol. 157 u. 197; RP, Bd. 209, fol. 5 u. 85 u. 93; RP, Bd. 210, fol. 14 u. 69.
- 88 Schiller, Die Kindsmörderin, S. 94-95 u. 97.